



**Einladung
zur 16. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, dem 07.03.2024,
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 01.02.2024
- 3 04 - 17 1293/2024 Übernahme von Trägeranteilen durch die Stadt Emmerich am Rhein zur Landesförderung von Kita-Helferinnen / Kita-Helfern;
hier: Antrag der Katholischen Waisenhausstiftung
- 4 04 - 17 1294/2024 Übernahme der nicht durch die Landesförderung gedeckten Kosten für die Fortführung des Programms "Sprach-Kita" durch die Stadt Emmerich am Rhein zur Landesförderung von Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen;
hier: Antrag der Katholischen Waisenhausstiftung
- 5 04 - 17 1295/2024 Genehmigung der Pauschalmeldung gem. §§ 32, 33 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2024/2025 sowie der Bedarfs- und Ausbauplanung ab dem Kindergartenjahr 2024/2025
- 6 04 - 17 1296/2024 Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen
- 7 Mitteilungen und Anfragen
- 8 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- 9 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 01.02.2024
- 10 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 26. Februar 2024

gez. Gerhard Gertsen
Vorsitzender



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1293/2024	22.02.2024

Betreff

Übernahme von Trägeranteilen durch die Stadt Emmerich am Rhein zur Landesförderung von Kita-Helferinnen / Kita-Helfern;
hier: Antrag der Katholischen Waisenhausstiftung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	07.03.2024
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Antrag der Katholischen Waisenhausstiftung vom 12.01.2024 auf Übernahme der Trägeranteile abzulehnen.



Sachdarstellung :

Seit Beginn der Corona-Pandemie stellt die Landesregierung Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) für „Alltagshelferinnen und –helfer in Kitas“ zur Verfügung. Träger konnten je Kindertageseinrichtungen für nachfolgende Zeiträume Zuschüsse erhalten bis zu einer Summe von:

- | | | |
|----------------------------|----------|-----------------------------------|
| • August bis Dezember 2020 | 10.500 € | (entspricht: 2.100 € / Monat) |
| • Januar bis Juli 2021 | 14.700 € | (entspricht: 2.100 € / Monat) |
| • Januar bis Juli 2022 | 13.200 € | (entspricht: 1.885,71 € / Monat) |
| • August bis Dezember 2022 | 9.450 € | (entspricht: 1.890 € / Monat) |
| • Januar bis Juli 2023 | 13.200 € | (entspricht: 1.885,71 € / Monat). |

Von August 2020 bis Juli 2021 konnten bis zu 10 % der Billigkeitsleistungen für Ausgaben für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie für Ausgaben für Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung verwendet werden. Daher waren die Höchstbeträge der Billigkeitsleistungen höher.

Zur Entlastung des pädagogischen Personals führt das Land Nordrhein-Westfalen die finanzielle Förderung auch im Zeitraum August bis Dezember 2023 - nun aber als Zuwendung im Sinne des § 44 LHO - fort. Die Zuwendung wird dabei als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu 8.490 € je Einrichtung (Förderhöchstbetrag) gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, sodass vom Träger erstmalig ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen ist. Damit eine Einrichtung den Förderhöchstbetrag erhält, müssen somit zuwendungsfähige Gesamtausgaben (Personalkosten) in Höhe von mindestens 9.433,33 € anfallen. Auch in diesem Zeitraum werden somit Personalkosten in etwa gleichbleibender Höhe (hier 1.886,67 €/Monat) berücksichtigt. Der zehnpromtente Trägeranteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (maximal 943,33 €) darf dabei nicht aus KiBiz-Mitteln (insbesondere Kindpauschalen) finanziert werden, sondern ist aus Eigenmitteln des Trägers zu leisten. Die KiBiz-Mittel wären öffentliche Mittel, die die Höhe der Zuwendung reduzieren würden.

Für den Zeitraum Januar 2024 bis Juli 2026 wurde die finanzielle Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern durch die Landesregierung wieder auf Festbetragsfinanzierung umgestellt. Bei einer Festbetragsfinanzierung erfolgt die Förderung durch Zuschuss eines festen Betrags, dessen Höhe unabhängig von den förderfähigen Gesamtkosten der geförderten Maßnahme ist. Ein Eigenanteil kann sich nur dann ergeben, wenn Ausgaben die geförderte Summe überschreiten.

Mit Schreiben vom 12.01.2024 (Anlage) beantragt die Katholische Waisenhausstiftung die vollständige Übernahme des Trägeranteils für die Kita Sterntaler und das Familienzentrum Arche Noah in Höhe von insgesamt 1.866,66 € (943,33 € je Einrichtung) für den Zeitraum August bis Dezember 2023.

Der Trägeranteil fällt erstmalig und ausschließlich im Förderzeitraum August bis Dezember 2023 an. Bis Juli 2026 wird aufgrund der Umstellung auf Festbetragsfinanzierung kein Trägeranteil anfallen, sofern die Träger die Fördersumme nicht überschreiten.



Die Stadt Emmerich am Rhein sieht die Finanzierung der "Kita-Helferinnen und -helfer" als Aufgabe des Landes. Eine nicht auskömmliche Landesförderung sollte nicht dazu führen, dass vorgeschriebene Trägeranteile aus freiwilligen kommunalen Zuschüssen finanziert werden.

Derzeit liegen keine weiteren Anträge anderer Träger auf Übernahme des Trägeranteiles vor. Die Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Kath. Waisenhausstiftung hätte zur Folge, dass alle anderen Träger ebenfalls Anspruch auf einen kommunalen Zuschuss geltend machen können. Insgesamt liegt der Trägeranteil der 14 Einrichtungen, für die ein Antrag auf Landesförderung von Kita-Helferinnen und -Helfer im Zeitraum August bis Dezember 2023 gestellt wurde, bei 13.013,29 €. Die Mittel wurden weder im Haushalt 2023 noch in 2024 kalkuliert.

Aus Sicht der Verwaltung sollte keine Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt Emmerich am Rhein erfolgen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Markus Dahms
Beigeordneter

Anlage/n:
04 - 17 1293/2024 _ A 1 _ Antrag Kath. Waisenhausstiftung - Übernahme Trägeranteil - Kita-Helfer



Kath. Waisenhaus, Neuer Steinweg 25A, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Jugendamt

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Geschäftsleitung

Kath. Waisenhaus Emmerich
Stiftung privaten Rechts
Neuer Steinweg 25 A
46446 Emmerich am Rhein

Telefon: 02822 / 97627-0
Telefax: 02822 / 97627-27

Emmerich am Rhein, 12.01.2024

Antrag auf Übernahme des Trägeranteils zur Förderung von Kita-Helferinnen in der Kindertageseinrichtung Sterntaler und im Familienzentrum Arche Noah für den Zeitraum 01.08.2023 bis zum 31.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben für jede der im Betreff genannten Einrichtungen einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Kita-Helfer*innen für den Zeitraum 01.08.2023 bis zum 31.12.2023 gestellt.

Der Trägeranteil liegt bei 10%. Der Trägeranteil darf nicht aus KiBiz-Mitteln finanziert werden.

Hiermit beantragen wir die Übernahme des Trägeranteils in Höhe von 1.886,66 € (jeweils 943,33 €). Ab dem 01.01.2024 sind die Richtlinien angepasst worden und in Zukunft entfällt der Trägeranteil.

Wie Ihnen bekannt ist, haben wir seit diversen Jahren den Trägeranteil für die „normale“ Kindertagesstätten-Finanzierung (derzeit über das KiBiz geregelt) mit einem festen Betrag (60.000 DM bzw. 30.678 € bei der KiTa Sterntaler und 80.000 DM bzw. 40.904 € beim Familienzentrum Arche Noah) als Trägeranteil durch uns als Träger gedeckelt.

Vorstand:
Thomas Selders

Geschäftsleitung:
David Koep
Gousel Will
Thomas Selders

Bankverbindung:
Stadtparkasse Rhein-Maas
IBAN DE5332450000018115410
BIC WELADED1KLE

Aus Stiftungsmitteln werden somit 71.582 € im Kalender- bzw. Kindergartenjahr aufgebracht. Darüber hinaus gehend haben wir in den zurückliegenden Jahren wiederholt über die „normale“ Kindertagesstätten-Finanzierung hinaus gehende Defizite im Betrieb des Familienzentrums Arche Noah aus Stiftungsmitteln finanziert.

Wenn die Finanzierung der Kita-Helfer*innen für den Zeitraum 01.08.2023 bis zum 31.12.2023 über die „normale“ Kindertagesstätten-Finanzierung erfolgt wäre (z.B. durch eine Erhöhung der Kindpauschalen im KiBiz), wäre der Trägeranteil durch das Jugendamt zu tragen gewesen.

Mit freundlichen Grüßen





		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1294/2024	22.02.2024

Betreff

Übernahme der nicht durch die Landesförderung gedeckten Kosten für die Fortführung des Programms "Sprach-Kita" durch die Stadt Emmerich am Rhein zur Landesförderung von Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen;
hier: Antrag der Katholischen Waisenhausstiftung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	07.03.2024
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Antrag der Katholischen Waisenhausstiftung vom 12.01.2024 auf Übernahme der nicht durch die Landesförderung gedeckten Kosten für die Fortführung des Programms "Sprach-Kita" in Höhe von 50 % der nicht gedeckten Kosten zu bewilligen.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, einen freiwilligen Zuschuss zu den nicht durch die Landesförderung gedeckten Kosten für die Fortführung des Programms „Sprach-Kita“ für folgende Zeiträume als Festbetrag zu gewähren
 - für den Zeitraum 01.07.2023 - 31.12.2023 in Höhe von 3.450 €,
 - für den Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024 in Höhe von 5.200 €,
 - für den Zeitraum 01.01.2025 - 31.12.2025 in Höhe von 5.125 €.



Sachdarstellung :

Mit dem Programm "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) von 2016 bis Juni 2023 die alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die inklusive Pädagogik sowie die Zusammenarbeit mit Familien in Kitas und baute damit auf die Ansätze des Programms "Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration" (2011 - 2015) auf. Seit Juli 2023 werden Kindertageseinrichtungen, die eine Förderung aus dem Ende Juni 2023 auslaufenden Bundesprogramm erhalten haben, vom Land weiterfinanziert.

Alltagsintegrierte sprachliche Bildung richtet sich an alle Kinder in Kindertageseinrichtungen. Davon profitieren insbesondere Kinder, deren Familiensprache nicht Deutsch ist. Das Programm „Sprach-Kitas“ unterstützt deshalb insbesondere Kindertageseinrichtungen, die von einer großen Zahl von Kindern aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache besucht werden. Als besondere Zielgruppe sind hier die Kinder und Familien mit Fluchthintergrund genannt. Hinzu kommen Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien, die zuhause zwar deutsch sprechen, aber trotzdem einer besonderen Unterstützung beim Spracherwerb bedürfen.

Das zweite Handlungsfeld des Programms, die inklusive Pädagogik, zielt auf die uneingeschränkte gesellschaftliche Zugehörigkeit aller Kinder ab, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, kulturellen, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen. Wesentlich ist hierbei die Schaffung von Spiel- und Lernsituationen, an denen alle Kinder auf der Basis ihres jeweiligen Entwicklungsstandes in umfassender Weise teilhaben können. Darin liegen große Potenziale für die sprachliche Bildung. Indem Kinder die eigene Identität entdecken, sich über Gedanken und Gefühle austauschen und Regeln aushandeln, werden auch die kommunikativen Kompetenzen gefördert.

Finanzierung

2011 - 2015 erhielten von Bund und Ländern ausgewählte Kita-Träger (nach vorheriger Interessenbekundung) im Rahmen des Ausbauprogramms "Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration" einen Festbetrag in Höhe von maximal 25.000 € pro Kalenderjahr (entspricht: 2.083,33 €/Monat) für Personal-, Sach- und Honorarausgaben.

Seit 2016 erhalten die Träger der am Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ teilnehmenden Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss zu den Personalausgaben in Form einer zusätzlichen halben Fachkraftstelle (zFK, mindestens 19,5 Wochenstunden) mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit (TVöD S8 b bzw. vergleichbar) sowie zu Sachausgaben (z. B. Lehr- und Lernmittel, Fortbildungen, Honorare, Coaching) und Gemeinkosten (z. B. anteilige Mietkosten) in Höhe von bis zu 25.000 € pro Jahr (entspricht: 2.083,33 €/Monat).



Zum 1. Juli 2023 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Förderung vom Bund übernommen und für die Förderung folgende Festbeträge festgesetzt:

Zeitraum Förderung	Festbetrag Sprachförderkräfte bis zu
01.07.2023 – 31.12.2023	12.500 € (entspricht: 2.083,33 €/Monat)
01.01.2024 – 31.07.2024	14.600 € (entspricht: 2.083,33 €/Monat)
01.08.2024 – 31.07.2025	25.000 € (entspricht: 2.083,33 €/Monat)
01.08.2025 – 31.07.2026	25.000 € (entspricht: 2.083,33 €/Monat)

Gemäß der "Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen" können nur Sprach-Kitas gefördert werden, die im Jahr 2023 eine Förderung nach den Förderrichtlinien des Bundesprogrammes "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" erhalten haben.

Das Familienzentrum Arche Noah erfüllt als einzige Emmericher Kindertageseinrichtung diese Voraussetzung.

Nach Inkrafttreten der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen“ stellte die Katholische Waisenhausstiftung am 18.07.2023 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in der Sprach-Kita „Arche Noah“ für den Zeitraum 01.07.2023 bis 31.12.2023. Am 12.01.2024 folgte ein weiterer Antrag für den Förderzeitraum 01.01.2024 bis 31.07.2024.

Mit Schreiben vom 12.01.2024 (Anlage 1) beantragt die Katholische Waisenhausstiftung die vollständige oder teilweise Übernahme der nicht durch die Landesförderung gedeckten Kosten für die Fortführung des „Sprach-Kita“ – Programms für den Zeitraum 01.08.2023 bis zum 31.12.2023 sowie für die Folgejahre. Die nicht durch Landesförderung gedeckten Kosten werden wie folgt beziffert:

	Personal- kosten	Fach- beratung	Summe	Refinanzierung Landesförderung	Defizit
2023	31.900 €	- €	31.900 €	25.000 €	6.900 €
2024	34.400 €	1.000 €	35.400 €	25.000 €	10.400 €
2025	34.250 €	1.000 €	35.250 €	25.000 €	10.250 €
Summe 3 Jahre	100.550 €	2.000 €	102.550 €	75.000 €	27.550 €

Nach den Richtlinien zum "Sprach-Kita" - Programm ist eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit 19,5 Wochenarbeitsstunden zu beschäftigen. Eine Reduktion der Wochenarbeitsstunden als Möglichkeit, die Personalkosten zu senken, ist somit keine Option. Die zusätzliche prozessbegleitende Fachberatung ist ebenfalls nach den Richtlinien verpflichtend.



Die Stadt Emmerich am Rhein sieht die Finanzierung der "Sprach-Kita" als Aufgabe des Landes. Eine nicht auskömmliche Landesförderung sollte nicht dazu führen, dass übersteigende Kosten aus freiwilligen kommunalen Zuschüssen finanziert werden. Personalkosten für die eingesetzte Fachkraft sind tariflich bedingt. Zur Fortführung des „Sprach-Kita“ - Programms im Familienzentrum Arche Noah ist es aus Sicht der Verwaltung unabdingbar, den Träger finanziell zu unterstützen. Die Verwaltung hält eine anteilige Übernahme der Defizite in Höhe von 50 % in Form einer Festbetragsfinanzierung für angemessen. Danach wird folgender Zuschuss gewährt:

- für den Zeitraum 01.07.2023 – 31.12.2023 in Höhe von 3.450 €,
- für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024 in Höhe von 5.200 €,
- für den Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025 in Höhe von 5.125 €.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme kann aus dem Budget der freiwilligen Zuschüsse in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 finanziert werden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Markus Dahms
Beigeordneter

Anlage/n:
04 - 17 1294/2024 _ A 1 _ Antrag Kath. Waisenhausstiftung - Sprach-Kitas

Kath. Waisenhaus, Neuer Steinweg 25A, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Jugendamt

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Geschäftsleitung

Kath. Waisenhaus Emmerich
Stiftung privaten Rechts
Neuer Steinweg 25 A
46446 Emmerich am Rhein

Telefon: 02822 / 97627-0
Telefax: 02822 / 97627-27

Emmerich am Rhein, 12.01.2024

**Antrag auf Übernahme der nicht durch das Sprach-KiTa-Programm gedeckten Kosten
im Familienzentrum Arche Noah
für den Zeitraum 01.08.2023 bis zum 31.12.2023 sowie für die zukünftigen Perioden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Betreff genannte Einrichtung ist seit langem als Sprach-KiTa aktiv. Bis 31.07.2023 erfolgte die Finanzierung der Sprach-KiTas über Bundesmittel. Seit 01.08.2023 hat das Land-NRW das Programm fortgeführt, da der Bund das Programm nicht weiter fortführt. Trotz der Inflation und den stark gestiegenen Personalkosten in den vergangenen Jahren (u.a. durch die SuE-Zulage), welche durch Tarifierhöhungen zum 01.03.2024 erneut deutlich steigen werden, ist die Fördersumme für die Sprach-KiTas und die Fachberatung (die nach S17 vergütet werden muss) nicht angepasst worden. Diverse Träger und Einrichtungen (auch unsere Kindertagesstätte Sterntaler) sind bereits aus dem Programm ausgestiegen. In den zurückliegenden Monaten auch unsere bisherige Fachberatung, der Caritasverband Kleve.

Die Vorgaben des Landesprogramms definieren die Eingruppierung (S8b) und den Stundenumfang (19,4 Stunden pro Woche). Die Personalkosten unserer langjährigen Fachkraft können wir durch die Refinanzierung (25.000 € im KiTa-Jahr für die drei KiTa-Jahre 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026) nicht decken.

Vorstand:
Thomas Selders

Geschäftsleitung:
David Koep
Gousel Will
Thomas Selders

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Rhein-Maas
IBAN DE5332450000018115410
BIC WELADED1KLE

Zusätzlich zum Defizit bei den eigenen Personalkosten ist der Träger der neuen Fachberatung nicht bereit die Trägerschaft zu übernehmen, wenn nicht jeder Träger im Verbund sich mit 1.000 € pro KiTa-Jahr an den Kosten der Fachberatung beteiligt.

Unsere erfahrene Fachkraft, welche mit einem befristeten Vertrag seit Jahren bei uns beschäftigt ist, wird nach S8b und durch Ihre Erfahrung und Betriebszugehörigkeit in der Stufe 4 vergütet. Die Personalkosten für den Personalfall lagen im Kalenderjahr 2023 bis ca. 31.900 € inkl. 2% Personalnebenkosten und inkl. 750 € Inflationsausgleichsprämie. Dies bedeutet im Jahr 2023 ein Defizit von ca. 6.900 €.

Die Vergütung laut Tarifvertrag steigt ab 01.03.2024 in S8b Stufe 4 um 11,01%. Für das Jahr 2024 rechnen wir auf der Basis mit Personalkosten von ca. 34.400 € (inkl. 750 € Inflationsausgleichsprämie) und ohne weitere Tarifierhöhungen im Jahr 2025 mit ca. 34.250 €. Hinzu kommen ab 01.01.2024 jährlich 1.000 € für die Fachberatung.

Für die Jahre 2023, 2024 und 2025 ergeben sich folgende Werte:

	Personalkosten	Fachberatung	Summe	Refinanzierung	Defizit
2023	31.900 €	- €	31.900 €	25.000 €	6.900 €
2024	34.400 €	1.000 €	35.400 €	25.000 €	10.400 €
2025	34.250 €	1.000 €	35.250 €	25.000 €	10.250 €
Summe 3 Jahre	100.550 €	2.000 €	102.550 €	75.000 €	27.550 €

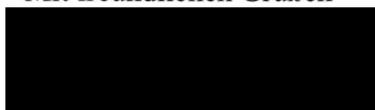
Im Jahr 2026 und in Folgejahren sind die Werte ggf. weiter fortzuschreiben. Ebenso erhöhen weitere Tarifsteigerungen die frühestens ab 01.01.2025 möglich sind, das Defizit weiter.

Uns ist das Programm und der Mehrwert für die Kinder und Familien sehr wichtig und wir glauben, dass auch durch die Veröffentlichungen zur Pisa-Studie im Dezember 2023 klar geworden ist, wie wichtig das Thema Sprache in der frühkindlichen Bildung ist. Durch die Angebote der Sprach-KiTa ist eine bessere Teilhabe und höhere Chancengleichheit für die geförderten Kinder gegeben. Davon profitieren wir alle als Gesellschaft.

Wenn die Finanzierung Sprach-KiTa für den Zeitraum 01.08.2023 bis zum 31.12.2023 und in Zukunft über die „normale“ Kindertagesstätten-Finanzierung erfolgt wäre (z.B. durch eine Erhöhung der Kindpauschalen im KiBiz), wäre der erhöhte Trägeranteil durch das Jugendamt zu tragen (gewesen).

Hiermit beantragen wir die Übernahme des Defizits (anteilig oder in voller Höhe) für das Jahr 2023 und 2024 sowie die Folgejahre.

Mit freundlichen Grüßen





		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1295/2024	22.02.2024

Betreff

Genehmigung der Pauschalmeldung gem. §§ 32, 33 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2024/2025 sowie der Bedarfs- und Ausbauplanung ab dem Kindergartenjahr 2024/2025

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	07.03.2024
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein am Rhein beschließt entsprechend der Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Anlage 1) gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. §§ 32,33 KiBiz die in der Anlage 2 aufgelisteten Plätze / Kindpauschalen (KP) in Kindertageseinrichtungen, unterteilt nach Gruppenformen und Betreuungszeiten, als örtlichen Bedarf für das Kindergartenjahr 2024/2025. Weiterhin beschließt der Jugendhilfeausschuss die Anzahl der Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen, für die ein Landeszuschuss für die Fachberatung nach § 47 KiBiz lt. Anlage 1 geleistet wird, sowie die Anzahl der Zuschüsse für die Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 KiBiz nach Anlage 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, geringfügige Änderungen, die sich zwischen dem Beschluss der Jugendhilfeplanung und der Stellung des Zuschussantrages ergeben, vornehmen zu können.
2. Die Regelung, Trägern für die Betreuung von Kindern mit Behinderung (KmB) grundsätzlich eine Platzreduzierung zu ermöglichen, wird vom Jugendhilfeausschuss weiterhin befürwortet und bleibt somit für die kommenden Kindergartenjahre bestehen.
3. Der Jugendhilfeausschuss genehmigt, vorbehaltlich möglicher Veränderungen i.R.d. Inbetriebnahme von Überhanggruppen / Vorläufergruppen und der Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2024/2025, eine eventuelle Überschreitung des Prozentsatzes gemäß § 33 Abs. 3 KiBiz, über das Budget von 4 Prozentpunkte hinaus.



4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt grundsätzlich Angebote zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten zur Verfügung zu stellen und den Landeszuschuss sowie den erforderlichen Kommunalanteil gemäß § 48 KiBiz in Verbindung mit dem JHA-Beschluss vom 10.12.2020 entsprechend an die Träger zu bewilligen. In diesem Rahmen ermächtigt der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung, einzelnen Einrichtungen in dem Kindergartenjahr 2024/2025, bis zum Erreichen der Fördersumme, eine entsprechende Bewilligung auszusprechen.
5. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorrangige Aufnahme von gemeindeangehörigen Kindern und nur in Ausnahmefällen und auf Antrag Plätze für gemeindefremde Kinder zur Verfügung zu stellen. Kinder, die bereits eine Kita in Emmerich am Rhein besuchen und in einen anderen Jugendamtsbereich verzogen sind können in den Einrichtungen verbleiben.
6. Der Jugendhilfeausschuss beschließt grundsätzlich die Anwendung der Regelung des § 55 Abs. 2 KiBiz. Somit werden die Träger der Kindertageseinrichtungen von allen Zweckbindungen für Plätze die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden und weiterhin für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen befreit, wobei der Grundsatz bestehen bleibt, dass die geschaffenen Plätze vorrangig mit U3 Kinder belegt werden sollen. Eine anderweitige Belegung der U3-Plätze erfolgt nur in Absprache mit dem Jugendamt Emmerich am Rhein und unter namentlicher Angabe der Kinder, die Plätze im Rahmen der Zweckbindungsvorschriften "fehlbelegen". Umwandlungen von U3-Plätzen oder Gruppenumwandlungen, die im Rahmen des U6 Förderprogramms investiv gefördert wurden, dürfen nur in Absprache mit dem Jugendamt Emmerich am Rhein erfolgen.
7. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, weiterhin für alle investiven Maßnahmen zum Neubau, Ausbau, Erhalt oder Sanierung/Qualitätsverbesserung von U3- und Ü3-Plätzen i.V.m. der Inanspruchnahme der Bundes- und Landesmittel, den 10 %-igen bzw. 30 %-igen Eigenanteil zu den Investitionsmitteln aus Kommunalen Mitteln zu finanzieren.
8. Der Jugendhilfeausschuss beschließt gem. § 46 Abs. 4 KiBiz den Landeszuschuss für sechs Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert haben, zu beantragen.



Sachdarstellung :

Der Jugendhilfeausschuss beschließt in jedem Jahr die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Deckung des Betreuungsbedarfes der Kinder vor dem Schuleintritt. Die Betreuungszeiten orientieren sich am Bedarf der Eltern und werden in jedem Jahr neu ermittelt. Die Anmeldung des Betreuungsbedarfs erfolgt von den Eltern über das Programm Kita-Online. Für das Kindergartenjahr 2024/2025 wurde in den Kindertageseinrichtungen ein "Tag der offenen Tür" eingeführt. Hierzu wurden über einen Pressebericht die entsprechenden Termine in den Kindertageseinrichtungen veröffentlicht. Somit hatten die Eltern frühzeitig die Möglichkeit ihre Wunscheinrichtungen zu besichtigen und sich über die dortigen Betreuungsangebote zu informieren.

Das Anmeldeverfahren beginnt bereits im November des Vorjahres und findet in engem Austausch mit den Kindertageseinrichtungen statt. Der Elternwille wird bei der Planung so gut es geht berücksichtigt. Für Bestandskinder bestehen häufig Änderungswünsche der Eltern, insbesondere in der Betreuungszeit. Darüber hinaus werden für einzelne Regelplätze Inklusionsplätze benötigt, dies kann eine Gruppenstärkenänderung zur Folge haben. Ebenfalls können Gruppenumwandlungen oder Erweiterungen in den einzelnen Kindergartenjahren hinzukommen.

Neben den Plätzen in Kindertageseinrichtungen werden Betreuungsplätze in Kindertagespflege zur Verfügung gestellt, die eine sinnvolle Ergänzung vor allem für die jüngeren Kinder darstellt.

I. Demografische Entwicklung

Die demografische Entwicklung ist insbesondere aufgrund kaum kalkulierbarer Wanderungsbewegungen nur sehr schwer zu prognostizieren. Diese hängen maßgeblich ab von externen Faktoren wie der politischen Entwicklung in Kriegs- und Krisenländern, aber auch vom regionalen Arbeitskräftebedarf, der in den letzten Jahren konstant starke Zuwanderungsbewegungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten zufolge hatte. Um für Planungen nichtsdestotrotz auf eine (wenn auch vorsichtig zu interpretierende) Datengrundlage zurückgreifen zu können, wird mit dem Hildesheimer Bevölkerungsmodell als Hilfsmittel gearbeitet. Dieses berechnet auf der Grundlage der Geburtenrate und der durchschnittlichen Wanderungen der letzten 3 abgeschlossenen Jahre eine Prognose für die weitere Entwicklung. Dabei kann mithilfe unterschiedlicher Szenarien wie „ausklingende Wanderungen“, „rasch ausklingende Wanderungen“ sowie der wenig realistischen Szenarien „natürliche Bevölkerungsentwicklung“ und „konstante Wanderungen“ beispielhaft berechnet werden, wie die Entwicklungen in der Gesamtstadt bzw. in einzelnen Stadtteilen oder Kitabezirken verlaufen könnte. Für die Gesamtstadt stellt sich mit Stand zum 01.01.2023 (und gemittelte Wanderungen der Jahre 2020, 2021 und 2022) in der Altersgruppe der 0 bis 6-jährigen die Situation wie folgt dar:



Abbildung 1 - Konstante Wanderungen

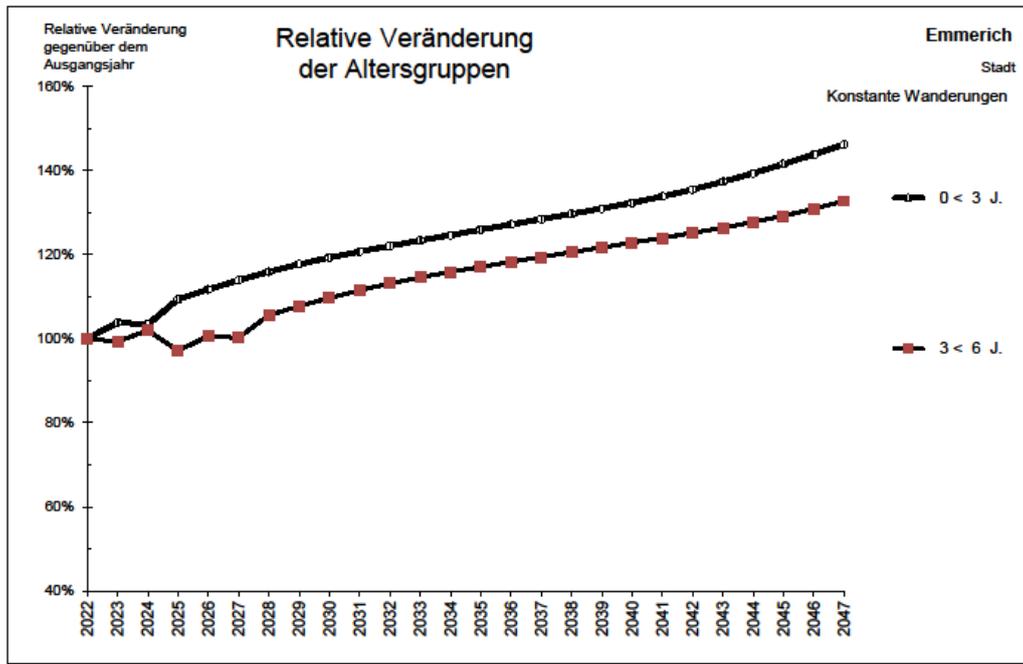


Abbildung 2 - Ausklingende Wanderungen

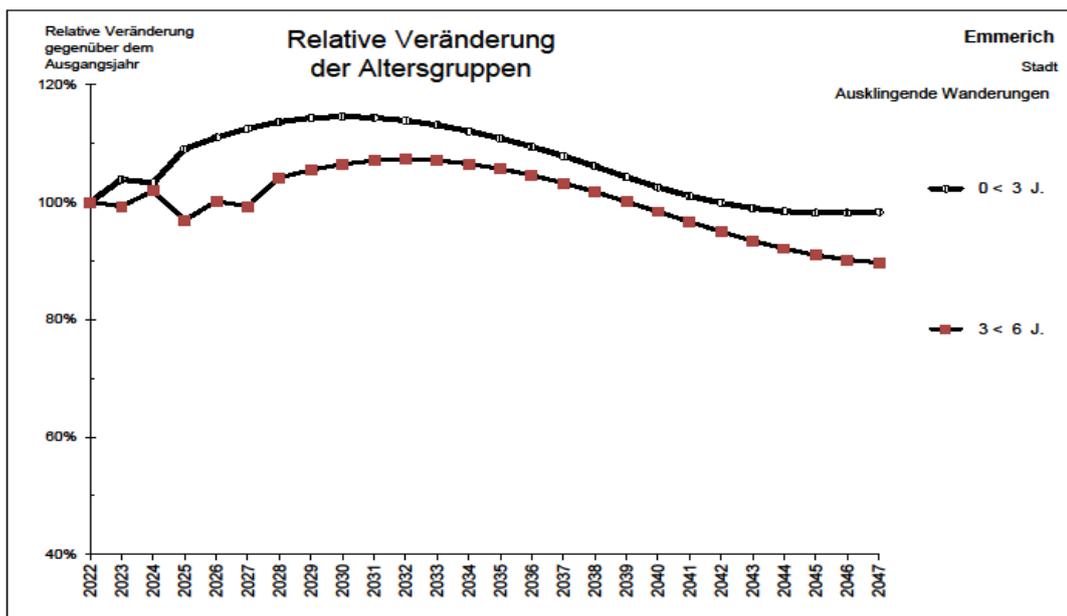




Abbildung 3 - Rasch ausklingende Wanderungen

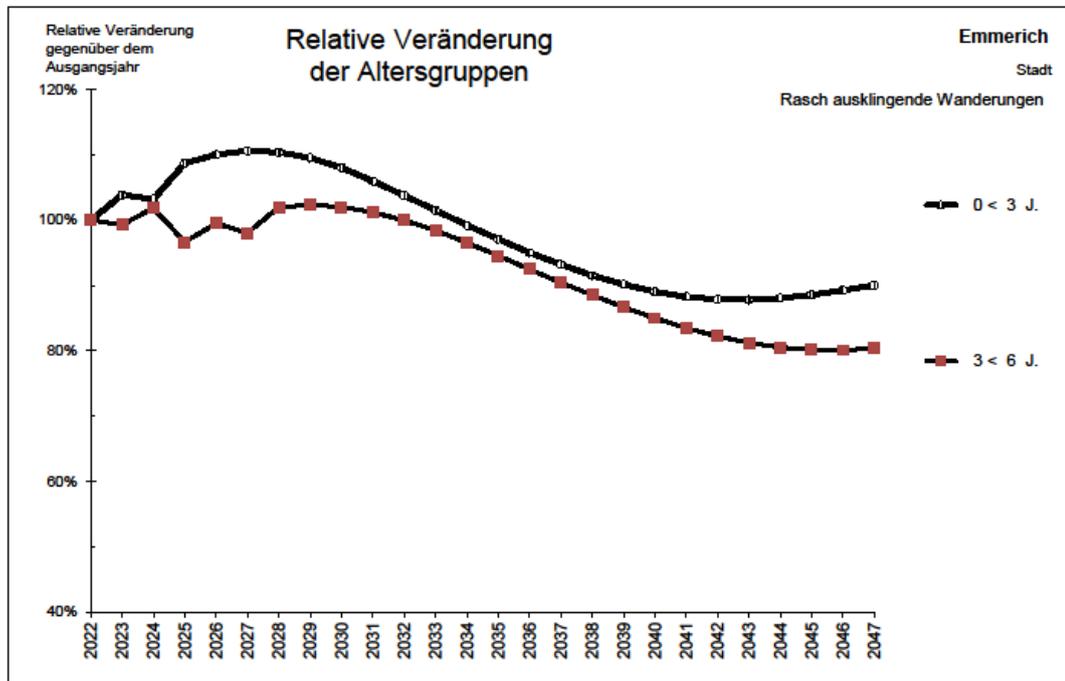
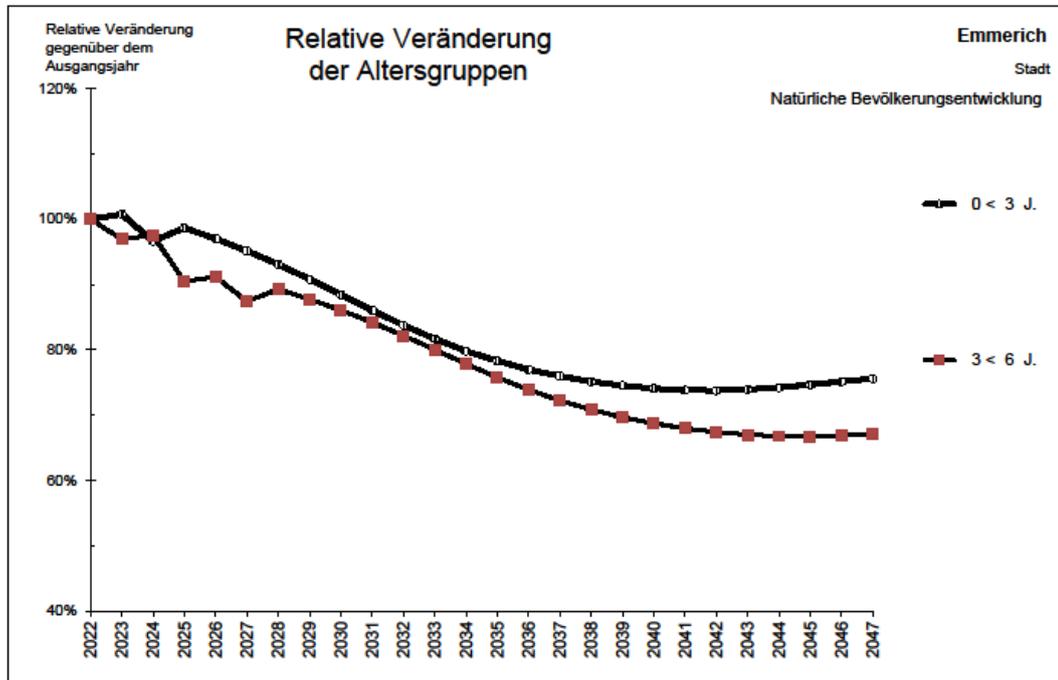


Abbildung 4 - Natürliche Bevölkerungsentwicklung (keine Wanderungen, nur Geburts- und Sterberate relevant)



Außer im rein theoretischen Szenario der „natürlichen Bevölkerungsentwicklung“, in dem davon ausgegangen wird, dass es überhaupt keine Wanderungen gibt und nur die Geburten- bzw. Sterberate relevant sind, ist auf der Ebene der Gesamtstadt in allen Szenarien in den kommenden 5 Jahren von einer (mehr oder weniger) konstanten Entwicklung der Zahl der 3 bis 6-jährigen und einer (mehr oder weniger stark) steigenden Zahl der 0 bis 3-jährigen auszugehen.

Eine aktuelle Auswertung der drei- bis sechsjährigen Kinder aus der Einwohnermeldedatei, Stand 01.02.2024 ist der Vorlage als Anlage 3 beigefügt. Diese Zahlen sind Grundlage für den Kindergartenbedarfsplan 2024/2025 (s. Anlage 1). Hieraus ist erkennbar, dass die Ü3-Kinderzahlen in den kommenden Kindergartenjahren 2025/2026 und 2026/2027 nur ausgehend von den Daten der Einwohnermeldedatei abnehmend sind. Aufgrund der Neubaugebiete, die in Emmerich am Rhein geschaffen werden sowie der anzunehmenden weiteren Zuwanderung ist jedoch ebenfalls davon auszugehen, dass die Zahlen erstmal konstant bleiben.

Darüber hinaus sollte dringend ein Abbau von Überbelegungsplätzen erfolgen. In Absprache zwischen dem Träger und der Leitung einer Kindertageseinrichtung sowie dem Jugendamt Emmerich am Rhein können bis zu 2 Überbelegungen in einer Kita-Gruppe genehmigt werden. Diese Überbelegungen stellen allerdings hohe Herausforderungen für das pädagogische Personal her und können nicht in allen Kindertageseinrichtungen bzw. Gruppen umgesetzt werden. Durch die Schaffung neuer Kita-Plätze können diese Überbelegungsplätze zukünftig schrittweise abgebaut werden.



Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung gibt es für das Kindergartenjahr 2024/2025 Wartelisten für 60 Ü3- und 87 U3-Plätze (Stand 19.02.2024). Sollten die vom Jugendamt Emmerich am Rhein geplanten Vorläufergruppen und Plätze in einem Neubau bzw. mobilem Raumsystem in Betrieb genommen werden, reduzieren sich die Zahlen entsprechend. Allerdings muss bei den hohen U3 Bedarfsanzeigen erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass nicht alle Eltern ein Alternativangebot annehmen würden. Die hohe Anzahl an Kindern auf der Warteliste ist eine Situation, die sich nicht allein in Emmerich am Rhein zeigt, sondern landesweit.

Es wird kontinuierlich an Lösungen gearbeitet, allerdings können diese zeitlich nicht so schnell umgesetzt werden, wie der stark ansteigende Bedarf entstanden ist. Die Ausweitung von weiteren Überhang-/Vorläufergruppen wird u.a. aufgrund des extremen Fachkräftemangels erschwert. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass Neubauten eine mehrjährige Planungs- und Bauzeit benötigen. Positiv zu werten ist, dass es bereits zwei Standorte gibt an denen neue Kindertageseinrichtungen derzeit in konkreten Planungen sind.

Bei allen Planungen ist die Abwägung erforderlich, in welchem Umfang es anhand der langfristigen Kinderzahlen und der stärkeren Schwankungen dauerhaft neuer Gruppen bzw. neuer Kindertageseinrichtungen bedarf. Die Betriebskostenförderung ist angelehnt an eine voll belegte Kita-Gruppe. Somit können mögliche freie Kita-Plätze in einem Kindergartenjahr den Träger in finanzielle Bedrängnis hinsichtlich der Personal-, Mietkosten und der Nichteinhaltung einer Zweckbindung für investive Mittel bringen. Dies erfordert besonders bei einem stadtteilbezogenen Ausbau eine umfassende Betrachtungsweise. Die Ausbaumaßnahmen, die finanziell vom Bund/Land gefördert werden, sind an Zweckbindungsfristen von 5 bis 20 Jahren gebunden.

II. Stadtteilbezogene Übersicht über die Entwicklung und Fortschreibung des Betreuungskonzeptes für die Kindergartenbedarfsplanung in Form der anstehenden bzw. in Betrieb gegangenen Projekte

1. Kindergartenbezirk Hüthum Borghees (Bezirk 1 des Bedarfsplanes):

In der Kindertageseinrichtung Polderbusch konnte die Überhanggruppe in eine dauerhafte 5. Kita-Gruppe mit 18 U3 Plätzen überführt werden. Damit ist die Umsetzung des JHA-Beschlusses vom 07.03.2023 Top 4 Nr. 2 erfolgt.

Für die Sanierungsmaßnahme in der Kita St. Georg (Anbau Personalraum und Sanierung im bestehenden Gebäude) erfolgen jetzt die Ausschreibungen. Der Baustart ist im Sommer 2024 geplant.

2. Kindergartenbezirk Elten (Bezirk 2 des Bedarfsplanes):

Der Beginn der Baumaßnahme an dem Familienzentrum St. Martinus verzögert sich derzeit aufgrund einer Konzeptüberarbeitung, die Kita-Plätze in der Überhanggruppe werden weiterhin zur Verfügung gestellt.

3. Kindergartenbezirk Praest, Vrassel, Dornick (Bezirk 3 des Bedarfsplans):

Die Kindertageseinrichtung St. Johannes in Praest soll bekanntlich durch einen Neubau ersetzt werden. Der JHA hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 beschlossen, dass die Kita im Neubau durch eine dritte Kita-Gruppe erweitert werden soll. Derzeit läuft auf Trägerseite eine Finanzierungs- und Konzeptüberarbeitung.



Da die Planungen für den Neubau nicht abgeschlossen sind, der Bedarf an Ü3-Plätzen aber für diesen Bezirk dringend gedeckt werden sollte, konnte gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses TOP 4 Nr. 3 vom 07.03.2023 die 3. Kita-Gruppe am 05.02.2024 in einer sehr guten mobilen Raumlösung an den Start gehen.

Das Familienzentrum St. Antonius möchte ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 die Anzahl der U3-Plätze in den 3 bestehenden Kita-Gruppen von 16 auf 12 U3-Plätze reduzieren, um Schwierigkeiten mit dem hineinwachsenden Jahrgang und dauerhaften Überbelegungen entgegen zu wirken. Gemeinsam mit dem Träger, der Einrichtungsleitung und dem Jugendamt wurde die Lösung gefunden, investiv geförderte U3-Plätze von 16 auf 12 Plätze zu reduzieren. Hierfür wird der Träger die bewilligten Investitionsmittel für die Restlaufzeit der Zweckbindung erstatten.

4. Kindergartenbezirk Außenbezirk (Bezirk 4 des Bedarfsplanes):

An dem **Familienzentrum Arche Noah** werden zwei weitere Kita-Gruppen installiert. Hierzu hat der JHA am 11.03.2021 seinen Beschluss gefasst. Die Erweiterung des Familienzentrums Arche Noah hat sich aus unterschiedlichen Gründen zeitlich verzögert. Im Rahmen der Erweiterung des Familienzentrums erfolgt eine umfangreiche Sanierung des Bestandsgebäudes. Es ist geplant, die Kinder aus dem Bestandsgebäude für die Dauer der Sanierung zunächst im Neubau zu betreuen. Die Inbetriebnahme der gesamten Gruppen ist für das Kindergartenjahr 2024/2025 ab dem 01.01.2025 geplant. Zum 01.04.2024 startet eine Vorläufergruppe hierzu in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung Sterntaler, hier werden 20 Betreuungsplätze für Ü3 Kinder geschaffen. Zum 01.01.2025 ziehen die Kinder dann in die Räumlichkeiten des Familienzentrums Arche Noah.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2023, TOP 4 Nr. 6 wurde der Neubau eine Kindertageseinrichtung an der Wassenbergstraße beschlossen. Derzeit laufen die konkreten Planungen für den Neubau. Die neue Kindertageseinrichtung ist zurzeit mit vier Kita-Gruppen geplant und wurde im Bedarfsplan dem Außenbezirk zugeordnet.

Die Überhanggruppe in der **Kita Heilig Geist** läuft zum 01.08.2024 aus bzw. werden dort die verbleibenden Überhangkinder weiter betreut. Eine dauerhafte Einrichtung einer 6. Kita-Gruppe in der Kindertageseinrichtung Heilig-Geist wäre nur mit einem Anbau zu realisieren. Derzeit sind zwei Neubau-Kitas in Planung, die vorrangig vor einem Kita-Anbau an den Start gebracht werden sollen.

5. Kindergartenbezirk Innenstadt (Bezirk 5 des Bedarfsplanes):

Mit Beschluss vom 07.03.2023 des Jugendhilfeausschusses TOP 4 Nr. 4 wurde der Neubau einer Kindertageseinrichtung an der Gasthausstraße beschlossen, um den Bedarf an Betreuungsplätzen in der Innenstadt sicherzustellen. Darüber hinaus hat der Jugendhilfeausschuss unter TOP 4 Nr. 5 beschlossen, vorbehaltlich einer möglichen Umsetzung in dem Bestandsgebäude der „alten“ Kindertageseinrichtung Gasthausstraße 2 bis 3 Überhanggruppen bzw. Vorläufergruppen einzurichten. Derzeit läuft die Prüfung einer möglichen Umsetzung, diese beinhaltet u.a. eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der Maßnahme. Hinzu kommt, dass der Eigentumsübergang noch nicht stattgefunden hat.



Hinweise zu den Maßnahmen "Vorläufergruppen Gasthausstraße" und "Neubau Wassenbergstraße":

Damit die Kindpauschalen und Mietzuschüsse beim Landschaftsverband Rheinland beantragt werden können, wurden diese in dem Bedarfsplan (Anlage 1) und in die Pauschalmeldung (Anlage 2) aufgenommen. Die Zuschussanträge werden zunächst von der Kath. Waisenhausstiftung gestellt. Eine Übertragung der Mittel auf den tatsächlichen Träger kann bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 erfolgen. Zur Trägerschaft stehen noch Gespräche mit der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus aus.

Ersatzweise können die Mittel für beide Maßnahmen für eine vorübergehende mobile Raumlösung oder eine Ersatzbaumaßnahme stehen.

Insgesamt arbeitet die Verwaltung weiter intensiv daran neue Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2024/2025 an den Start zu bringen. Die Hürden für Genehmigungsverfahren, Betriebserlaubnis und des Fachkräftemangels liegen dabei allerdings sehr hoch.

Aus der Anlage 1 "Bedarfsplan" sind die zu beschließenden Plätze und Quoten für das Kindergartenjahr 2024/2025 unter Annahme, dass die neu geplanten Plätze an den Start gehen können, ersichtlich. Insgesamt ergibt sich eine Betreuungsquote für Emmerich am Rhein von **99,90 %**. Sofern keine neuen Betreuungsplätze eingerichtet werden können würde die Quote auf **90,82 %** sinken.

Die Betreuungsquote der U3 Kinder beträgt in Zusammenschluss mit den Plätzen in Kindertagespflege **36,26 %**. Ohne die Einrichtung der geplanten U3-Überhangplätze würde die Quote auf **34,81 %** sinken.

Ebenfalls sind aus der Anlage 1 die Zuordnung der einzelnen Kindertageseinrichtungen zu den Ortsteilen, die Aufteilung der Betreuungsumfänge, die Entwicklung der Kindergartenplätze sowie eine Übersicht der Kindertagespflegestellen ersichtlich.

III. Platzreduzierungen für Kinder mit (drohender) Behinderung (KmB) (Beschluss V Nr. 2)

Bereits in den letzten Jahren erfolgte eine Reduzierung der jeweiligen Gruppenstärke um einen Platz, sofern Kinder mit (drohender) Behinderung (KmB) die Gruppe besuchen. Die vom Land vorgesehene „Basisleistung I“ sieht für die finanzielle Förderung für KmB eine Absenkung der Gruppenstärke oder den Einsatz von zusätzlichem Personal vor.

Die Variante "zusätzliches Personal" gestaltet sich aufgrund des aktuell starken Fachkräftemangels in vielen Kindertageseinrichtungen als schwer umsetzbar. Hinzu kommt, dass zu berücksichtigen ist, wie viele KmB eine Gruppe besuchen und welches Behinderungsbild diese Kinder haben. Das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein schlägt vor, die Platzreduzierung weiterhin für alle KmB möglich zu machen bzw. beizubehalten, um den Kindertageseinrichtungen und Trägern die Wahlmöglichkeit, zugeschnitten auf die jeweilige Einrichtung, zu geben. Dadurch reduzieren sich jedoch die Platzzahlen einer Einrichtung. Weniger Kinder bekommen einen Platz und es verbleiben mehr Kinder auf der Warteliste.



Derzeit geht die Verwaltung davon aus, dass die Bedarfe für Kinder nach einem Inklusionsplatz genauso wie zu erwartende Schulrückstellungen in Folge der Pandemie zukünftig ansteigen werden und hierdurch ein weiterer Bedarf an neuen Kita-Plätzen entsteht. Derzeit sind 78 Kinder mit (drohender) Behinderung von den Einrichtungen gemeldet, allerdings sind Nachmeldungen unterjährig möglich und erfolgen erfahrungsgemäß auch.

IV. Platzreduzierung der Kita-Plätze durch den Anteil der 45 Std. Betreuung (Beschluss V Nr. 3)

Die Gruppenstärke reduziert sich im Gruppentyp III durch die Betreuung von mehr als drei Kindern mit einem Betreuungsumfang von 45 Stunden um einen Platz. Danach erfolgt die Reduzierung gestaffelt. Beispielsweise reduziert sich bei einer Betreuung von 11 bis 14 Kindern mit diesem Betreuungsumfang die Platzzahl von 25 auf 22 Plätze. In Zusammenarbeit mit den Kita-Leitungen wird bei dem Anmeldeverfahren versucht, den Vorjahresstand der 45 Std. Betreuung, besonders im Gruppentyp III, soweit es geht beizubehalten. Hierzu muss angemerkt werden, dass Eltern zwar Anspruch auf einen Kita-Platz haben, der Umfang einer Ganztagesbetreuung aber vom Bedarf abhängig ist. Bisher hat die Stadt Emmerich am Rhein auf eine Nachweispflicht der Eltern bei der Anmeldung eines 45 Std. Betreuungsplatzes abgesehen und setzt auf die Gespräche zwischen den Kita-Leitungen und den Eltern. Hierbei ist auch zu beachten, dass Ganztagsplätze nicht ausschließlich nur Vollzeitberufstätigen, sondern auch Familien und Kindern mit einer besonderen Familiensituation zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Jugendhilfeplanung hat gem. § 33 III KiBiz sicherzustellen, dass der Anteil der Kindpauschalen für über dreijährige Kinder, die mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Sollte die Quote überschritten werden, ist zur Genehmigung ein entsprechender Antrag beim Land einzuholen. Die Quote wurde inklusiv der geplanten Überhanggruppen berechnet und ist in der Anlage 2 aufgeführt. Nach derzeitigem Stand beträgt die Steigerungsrate **-1,33 %**. Sollte sich durch eine Verschiebung der Inbetriebnahme der Überhanggruppen oder in der Belegung der Überhanggruppen Änderungen in den Betreuungsumfängen ergeben, kann sich die Quote entsprechend verändern. Mit einer Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Prozentpunkte ist derzeit nicht zu rechnen, vorsorglich sollte aber ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

V. Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz (Beschluss V Nr. 4)

Im Rahmen der KiBiz-Novellierung ab dem 01.08.2020 wurde ein Landes- / Kommunalzuschuss für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten im § 48 KiBiz eingeführt. Der Stadt Emmerich am Rhein wird vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ein Landeszuschuss für die Kindertageseinrichtungen einschließlich der Kindertagespflege zugewiesen. Die Fördervoraussetzungen hat der Jugendhilfeausschuss bereits in seiner Sitzung am 10.12.2021 beschlossen. Darüber hinaus muss die Kommune sich für die Inanspruchnahme des Zuschusses dazu verpflichten, diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Förderbetrages des Landes um 25 % zu übernehmen. Die Höhe des Landeszuschusses für das Kindergartenjahr 2024/2025 wurde vom MKFFI NRW noch nicht mitgeteilt.



Nicht in Anspruch genommene bzw. verausgabte Mittel müssen dem Land erstattet werden.

Derzeit bietet keine Kindertageseinrichtung in Emmerich am Rhein eine Erweiterung der Öffnungszeiten an. Hierzu möchte die Verwaltung anmerken, dass es immer wieder Einschränkungen bei der Regelöffnungszeit gibt, da nicht genügend Personal zur Verfügung steht oder krankheitsbedingt ausfällt. Hierdurch kann die Mindestbesetzung lt. Vorgaben des Landschaftsverbands Rheinland nicht eingehalten werden und es kommt zu Einschränkungen der Öffnungszeit. Sollten sich im lfd. Kindergartenjahr noch Träger / Kindertageseinrichtungen melden, die eine erweiterte Öffnungszeit anbieten möchten, ermächtigt der JHA die Verwaltung, Einzeleinrichtungen ohne weiteren JHA-Beschluss im Rahmen der vorgegebenen Förderhöhe die entsprechenden Mittel zu bewilligen.

VI. Belegung von Kita-Plätzen gemeindefremder Kinder (Beschluss V Nr. 5)

Im Rahmen der KiBiz-Bestimmungen können Kita-Plätze mit gemeindefremden Kindern belegt werden. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht allerdings in der Gemeinde des Wohnortes. Da die Kita-Plätze derzeit nicht den Bedarf der ortsansässigen Familien decken können, wird einer Belegung von gemeindefremden Kindern nur in Absprache zwischen der Kindertageseinrichtung und dem Jugendamt in begründbaren Einzelfällen zugestimmt.

VII. „Fehlbelegung“ investiv geförderter Kita-Plätze (Beschluss V Nr. 6)

Förderprogramme U3 / Ü3 / U6

Auszug § 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

„(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.“

Damit in Einzelfällen investiv geförderte U3-Plätze, aus den "U3 Förderprogrammen" mit Ü3 Kindern belegt werden können, ist ein grundsätzlicher Jugendhilfeausschussbeschluss erforderlich. Die anderweitige Belegung soll nur in enger Abstimmung mit dem Träger, der Einrichtungsleistung und dem örtlichen Jugendamt besprochen werden. Ganze Gruppenumwandlungen sind kritisch zu sehen und bedürfen einer gesonderten Prüfung auch im Rahmen der Betriebskostenförderung z.B. der zuschussfähigen Mieten.

Im Rahmen des "U6 Förderprogrammes" können neu geschaffene Plätze flexibel mit U3- oder Ü3-Kindern belegt werden. Der Rechtsanspruch auf Betreuung für ein Kind unter drei Jahren besteht nicht nachrangig zu einem Betreuungsplatz für Ü3-Kinder. Aus Sicht des Jugendamtes Emmerich am Rhein soll auch hier eine anderweitige Belegung der investiv geförderten Plätze nur in Einzelfällen und nach Absprache mit dem Jugendamt Emmerich am Rhein erfolgen.



Gruppenumwandlungen sind nur mit Genehmigung des Jugendamtes und Beschluss des Jugendhilfeausschusses möglich.

VIII. Kommunalanteil an den Neu-/Aus-/Umbau- und Sanierungskosten sowie Qualitätsverbesserung (Beschluss V Nr.7)

Die Fördervoraussetzungen für die Bundes- und Landesmittel sehen einen Eigenanteil der Träger in Höhe von 10 bzw. 30 % der Investitionskosten vor. Um Träger für die erforderlichen Projekte zu gewinnen werden die prozentualen Trägeranteile an den Investitionskosten grundsätzlich aus Kommunalen Mitteln finanziert.

IX. Gewährung Landeszuschuss für die Qualifizierung Kindertagespflegepersonen (Beschluss V Nr.8)

Kindertagespflege

In Bezug auf die aktuelle Anzahl der Kindertagespflegepersonen wird mitgeteilt, dass diese vor allem im letzten Jahr Veränderungen ausgesetzt war. Nach einigen krankheitsbedingten Ausfällen bzw. Beendigungen von bestehenden Kindertagespflegepersonen im Jahr 2023, verfügt die Stadt Emmerich am Rhein am Rhein derzeit über 25 aktive Kindertagespflegepersonen, wovon eine Person ausschließlich Randzeitenbetreuung anbietet. Eine Person befindet sich derzeit im tätigkeitsbegleitenden Teil der Qualifizierungsmaßnahme und hat im Januar 2024 mit der Betreuung im eigenen Haushalt begonnen. Eine weitere Person wird Ende März 2024 die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung abschließen und nach erfolgreich bestandener Prüfung mit der Betreuung im eigenen Haushalt beginnen. Zum Kindergartenjahr 2024/25 werden planmäßig keine Kindertagespflegepersonen ausscheiden.

Mitte Mai 2024 beginnt der nächste Qualifizierungskurs nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) bei der AWO in Wesel. Hierzu hat sich bisher eine Interessierte aus Emmerich am Rhein angemeldet. Diese könnte nach erfolgreicher Prüfung des ersten Teils, im Januar 2025 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Auch die FBS in Kleve bietet ab September 2024 wieder eine Qualifizierung nach dem QHB an, welche ebenso für Emmerich am Rheiner Interessierte geöffnet ist.

Ausbauziel ist weiterhin eine Anzahl von insgesamt 30 Kindertagespflegepersonen. Ausgehend von durchschnittlich vier bis fünf Betreuungsplätzen ergeben sich ca. 140 Betreuungsplätze vorrangig für Kinder unter drei Jahren. Dazu kommen insgesamt 15 Plätze für Ü3 Kinder. Die Anzahl der möglichen Betreuungsplätze kann sich sowohl durch ergänzende Betreuung (Randzeiten) als auch aufgrund der Möglichkeit einer Erweiterung der Betreuungsplätze in den Kindertagespflegestellen (bis zu zehn Betreuungsverträge) durch den Abschluss der Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) noch verändern.

Nach § 47 Abs. 3 KiBiz wird pro Kindertagespflegeperson für die Fachberatung ein Landeszuschuss in Höhe von 500,- € gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anzahl der Kindertagespflegepersonen vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr verbindlich zu melden ist. Die Zuschüsse fließen in den kommunalen Haushalt, da die Fachberaterinnen in der KTP eigene Mitarbeiterinnen der Stadt Emmerich am Rhein am Rhein sind.



Der Landeszuschuss gemäß § 46 KiBiz in Höhe von pauschal 2.000 € wird für sechs Kindertagespflegepersonen, welche die Qualifikation nach dem QHB absolvieren, beantragt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahmen sind im Haushaltsjahr 2024 grundsätzlich vorgesehen. Produkt
1.100.06.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Markus Dahms
Beigeordneter

Anlage/n:

04 - 17 1295/2024 _ A 1 _ Kindergartenbedarfsplan 2024-2025

04 - 17 1295/2024 _ A 2 _ Pauschalmeldung 2024-2025

04 - 17 1295/2024 _ A 3 _ KRZN-Einwohnerstatistik 3-5-jähr. - Stichtag 01.02.2024

Bedarfsplan - Kindergartenjahr 2024/2025

Kinder von 3 - 6 Jahren					
Bezirk	Ortsteile	Kinder im Geburtszeit-raum (KRZN-Statistik von 10/18 bis 09/21 3 - 6 J.	Plätze * ¹ 3 - 6 J.	Überhang / Fehlbedarf (-) (Plätze) 3 - 6 J.	Quote (Bedarfsdeckung) 3 - 6 J.
1	Hüthum, Borghees	190	146	-44	76,84%
2	Elten	125	104	-21	83,20%
3	Vrasselt, Praest, Dornick	128	112	-16	87,50%
4	Außenbezirk	427	483,99	57	113,35%
5	Innenstadt	181	190	9	104,97%
SUMMEN		1051	1035,99	-15	98,57%
./ Kinder 4-6 Jahre mit Befreiung von der Schulpflicht (Ø 14 Kinder)		1037		-1	99,90%

*¹) einschließlich 6 neue Gruppen (106 Ü3-Plätze) in Planung

Anzahl der Kinder 3 bis 6 Jahre im Kindergartenjahr 2025/2026 lt. KRZN- Statistik (01.02.2024)	1027
Anzahl der Kinder 3 bis 6 Jahre im Kindergartenjahr 2026/2027 lt. KRZN- Statistik (01.02.2024)	1001

Kinder von 0 - 3 Jahren								
Bezirk	Ortsteile	lt. KRZN-Statistik zum 01.02.2024 u. Schätzung für 0 - 1 jähr. Kinder		Summe Kinder 0 - 3 J.	Plätze 0 - 2 J.	Plätze 2 - 3 J.	Summe Plätze * ² 0 - 3 J.	Quote (Bedarfs- deckung) 0 - 3 J.
		Kinder 0 - 2 J.	Kinder 2 - 3 J.					
1	Hüthum, Borghees				0	6	6	
2	Elten				18	21	39	
3	Vrasselt, Praest, Dornick				0	12	12	
4	Außenbezirk				35,83	89,33	125,16	
5	Innenstadt				11	18	29	
SUMMEN		632	337	969	65	146	211,16	21,80%

*²) einschließlich 6 neue Gruppen (14 U3-Plätze) in Planung

<u>Tagespflege U6</u>	
vorhandene Plätze in Kitas	211,16
vorhandene Plätze in der Tagespflege	140,00
Bedarfsdeckung U3 einschl. Tagespflege	<u>351,16</u> 36,26%
Kinder Ü3 ohne Behinderung	15
Kinder Ü3 mit Behinderung	2
Ü3 Gesamt	<u>17</u>
Anzahl der Kindertagespflegepersonen, für die ein Landeszuschuss nach § 47 KiBiz beantragt wird	
	30

Plätze in Kindertageseinrichtungen - Kindergartenjahr 2024/2025

	Gesamtplätze	ab 3 Jahre	Ü3 Inkl.	ab 3J.+Inkl.	u. 3 Jahre	U3 Inkl.	u.3J.+Inkl.	2 Jahre	0-2 Jahre
Kindergarten St. Aldegundis	41	31	4	35	6		6	6	
Kindergarten St. Antonius	63	46	5	51	12		12	12	
Kindergarten St. Martini	60	38	10	48	12		12	12	
Kindergarten St. Georg	48	42		42	6		6	6	
Kindergarten Heilig Geist	118	94		94	24		24	24	
Kindergarten St. Johannes	61	50	11	61	0		0	0	
Kindergarten St. Josef	75	54	9	63	12		12	12	
Kindergarten St. Martinus	76	60	1	61	15		15	15	
Integrative Tagesstätte Polderbusch	104	90	14	104					
Ev. Kindergarten Hansastr.	82	57	7	64	18		18	18	
Kindergarten Rappelkiste	67	43	0	43	24		24	6	18
Kindergarten Sterntaler	73	56	6	62	11		11		11
Kindergarten Arche Noah	117,15	81,99	8	89,99	27,16		27,16	11,33	15,83
Kindergarten Löwenzahn	44	35	1	36	8		8	8	
AWO Kita Räuberhöhle	98	74	2	76	22		22	12	10
Gasthausstraße	45	45		45					
Neubau Wassenbergstraße	75	61		61	14		14	4	10
Gesamt:	1247,15	957,99	78	1035,99	211,16		211,16	146,33	64,83
Bezirk I - Hüthum, Borghees	152	132	14	146	6		6	6	0
Bezirk II - Elten	143	103	1	104	39		39	21	18
Bezirk III - Vrasselt, Praest, Dornick	124	96	16	112	12		12	12	0
Bezirk IV - Außenbezirk	609,15	456,99	27	483,99	125,16		125,16	89,33	35,83
Bezirk V - Innenstadt	219	170	20	190	29		29	18	11

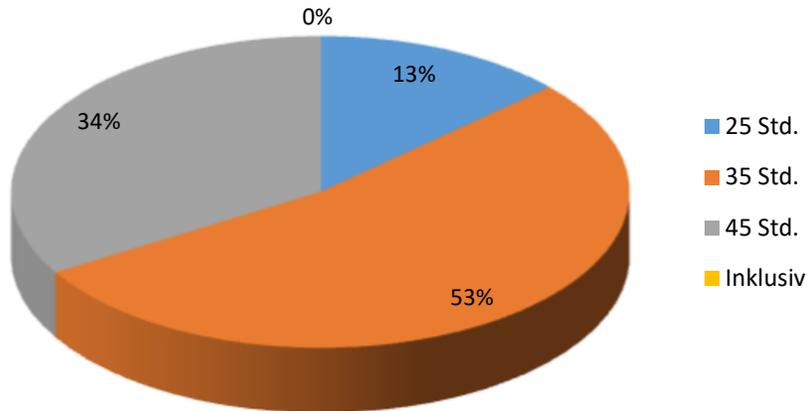
Darstellung der Betreuungsumfänge - Kindergartenjahr 2024/2025

Betreuungszeiten nach 25,35,45 Stunden

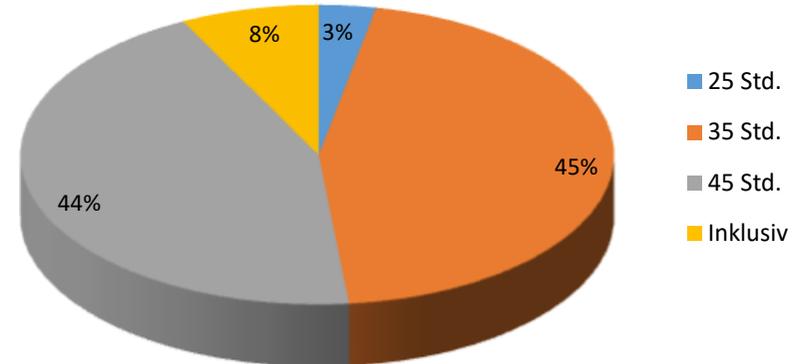
Betreuungsumfang	U3
25 Std.	28
35 Std.	112,08
45 Std.	71
Inklusiv	0
SUMME	211,16

Betreuungsumfang	Ü3	
25 Std.	32	
35 Std.	469,16	
45 Std.	457	
Inklusiv	78	
SUMME	1035,99	1247,15

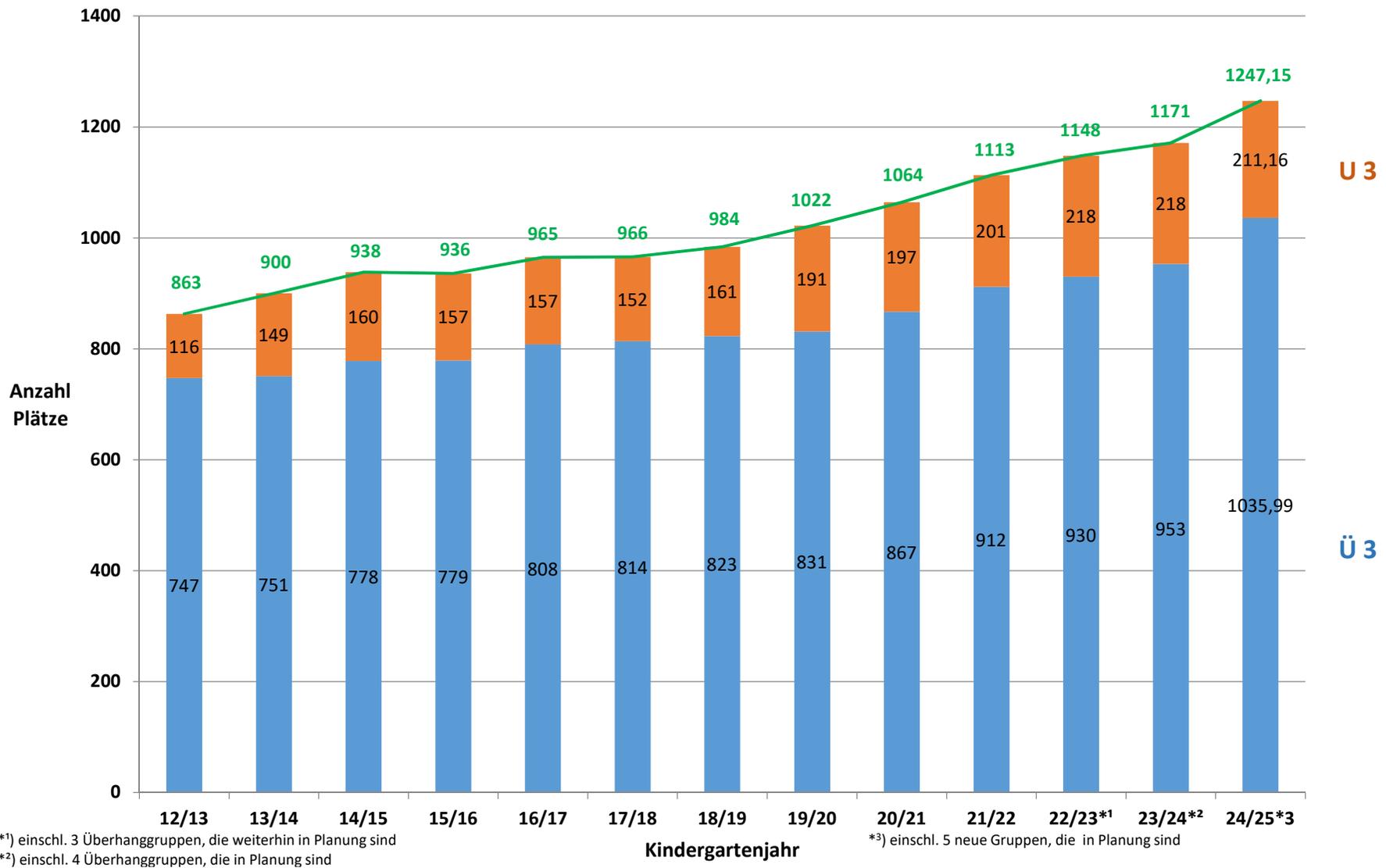
U3



Ü3



Entwicklung der Kita-Plätze ab KGJ 2012/2013



U3 Plätze* in Kindertagespflege - Kindergartenjahr 2024/2025

Ortsteil	KTPS im laufenden Kitajahr 23/24	Plätze* im laufenden Kitajahr 23/24	KTPS geplant bis 24/25	Plätze* geplant bis 24/25
Hüthum/Borghees	3	15	3	15
Elten	2	10	2	10
Klein-Netterden	2	10	2	10
Leegmeer	4	15	4	15
Speelberg	6	25	5	23
Innenstadt	4	15	4	18
Vrasselt/Dornick	1	5	1	5
Praest	4	19	5	24
Zukünftige KTPS (Ortsteil derzeit nicht bestimmbar)			4	20
GESAMT	26	114	30	140

* Kein Platzsharing und ergänzende Betreuung enthalten; inkl. Erweiterung des Platzangebotes bei bestehenden TPPS

Meldung der Kindpauschalen (KP) nach Gruppenform und Betreuungsumfang für das Kindergartenjahr 2024 / 2025 einschließlich Tagespflege

Gruppenform	Betreuungszeit	St. Martini		St. Georg		Polderbusch		St. Josef		Familienzentrum Hansastr.		Familienzentrum AWO-Räuberhöhle		St. Aldegundis		Familienzentrum St. Martinus		Heilig Geist		St. Johannes		Gasthausstraße		Neubau	
		U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3
I (zwei bis sechs Jahre)	25 Std.	1	1	1				5	10	1	2	2	4	3		2									
	35 Std.	7	25	5	3			7	18	16	34	5	23	4	3	7	6	16	26		24			2	8
	45 Std.	4	12		12					1	14	5	25	2	7	4	29	4	40		24			2	8
II (unter drei Jahre)	25 Std.											1													
	35 Std.											4												5	
	45 Std.											5												5	
III (drei Jahre und älter)	25 Std.				5		6						1			6		2							
	35 Std.				21		43		11		4		12		15	17		22				25			25
	45 Std.				1		41		15		5		11		6	2		1				20			20
Inklusionsplätze	25 Std.						2						2		4						5				
	35 Std.		8				8		2		5										6				
	45 Std.		2				4		7		2					1									
Anzahl Plätze/KP je Einrichtung:		12	48	6	42	0	104	12	63	18	64	22	76	6	35	15	61	24	94	0	61	0	45	14	61

Gruppenform	Betreuungszeit	Familienzentrum St. Antonius		Löwenzahn		Rappelkiste		Sterntaler		Familienzentrum Arche Noah		Anzahl Anteil Kindpauschalen nach Gruppentyp		Pauschale	Gesamt
		U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3				
I (2 bis 6 Jahre)	25 Std.	3	1	3	1	4					1	34	3%	7.343,89 €	249.692,26 €
	35 Std.	5	18	4	14	2				9,33	14,83	296,16	24%	9.872,60 €	2.923.869,22 €
	45 Std.	4	27	1	20		16			2	20,83	308,83	25%	12.673,56 €	3.913.975,53 €
II (unter drei Jahre)	25 Std.					4						5	0%	15.570,40 €	77.852,00 €
	35 Std.					9		5		1,75		24,75	2%	21.069,61 €	521.472,85 €
	45 Std.					5		6		14,1		35,08	3%	27.024,56 €	948.021,56 €
III (drei und älter)	25 Std.										1	21	2%	5.758,37 €	120.925,77 €
	35 Std.						18		25		22,33	260,33	21%	7.748,84 €	2.017.255,52 €
	45 Std.						9		31		22	184	15%	11.260,46 €	2.071.924,64 €
Inklusionsplätze	25 Std.											2	0%		
	35 Std.		2						3		1	40	3%		1.969.922,76 €
	45 Std.		3		1				3		7	36	3%		
Anzahl Plätze/KP je Einrichtung:		12	51	8	36	24	43	11	62	27,2	89,99	1247,15	100%		14.814.912,11 €

Berechnung I-Plätze		
I-Plätze	Pauschale	Gesamt
U 3 = 0	27.019,23 €	- €
Ü 3 = 78	25.255,42 €	1.969.922,76 €
78		1.969.922,76 €

bezuschussungsfähiger Mietanteil: 538.393,00 €
15.353.305,11 €
 vorauss. Mehrkosten / Planungsgarantie: 271.432,63 €
 voraussichtliche Gesamtkosten **15.624.737,74 €**

Anzahl Kindpauschalen nach Betreuungszeit inklusive KmB:

25 Stunden	62,00	(4,97%)	davon unter 3 Jahren (U3)	28,00	(13,26%)
35 Stunden	621,24	(49,81%)	davon unter 3 Jahren (U3)	112,08	(53,08%)
45 Stunden *	563,91	(45,22%)	davon unter 3 Jahren (U3)	71,08	(33,66%)
Gesamt:	1.247,15	(100%)	Gesamt unter 3 Jahren:	211,16	(100,00%)
davon KmB	78,00	(6,25%)	davon unter 3 Jahren (U3)	0,00	

Antrag Landesförderung Tagespflege

138 Pauschalen Tagespflege U3	161.279,22 €
2 Pauschalen Tagespflege für KmB U3	6.706,56 €
15 Pauschalen Tagespflege Ü3	17.530,35 €
2 Pauschalen Tagespflege für KmB Ü3	6.706,56 €
SUMME	192.222,69 €

* Steigerungsrate -1,33%
 (Verhältnis der Ü3-Kinder 45 Std. zur Gesamtzahl Ü3)

KRZN - Einwohnerstatistik: Stadt Emmerich am Rhein zum Stand 01.02.2024

BEZIRK	WOHNUNGSSTATUS					SUMME		
	Hauptwohnung					3- bis 5-jährige		
	GEBURTSDATUM					KGJ 24/25	KGJ 25/26	KGJ 26/27
	10/18-09/19	10/19-09/20	10/20-09/21	10/21-09/22	10/22-09/23	Einwohner	Einwohner	Einwohner
	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner
2 Elten	41	34	50	43	41	125	127	134
4 Emmerich Außenbezirk	148	136	143	154	128	427	433	425
5 Emmerich Innenstadtbereich	72	56	53	52	56	181	161	161
1 Hüthum-Borghees	70	60	60	68	42	190	188	170
3 Vrasselt-Praest-Dornick	41	45	42	31	38	128	118	111
Summe	372	331	348	348	305	1051	1027	1001



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 1296/2024	22.02.2024

Betreff

Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	07.03.2024
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Durchführung von kostenfreien Angeboten zur Versorgung von Familien in besonderen familiären Belastungssituationen, insbesondere solchen mit Fluchterfahrung, auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein durch den AWO Kreis Kleve e.V. und Katholisches Bildungsforum Kleve - Haus der Familie Emmerich - als anerkannte Einrichtung der Familienbildung für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 zu begrüßen und die Maßnahmen des Trägers in die örtliche Jugendhilfeplanung einzubinden.



Sachdarstellung :

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich seit mehreren Jahren das Ziel gesetzt, besonderen familiären Zielgruppen die gebührenermäßigte Teilnahme und Familien in besonderen Belastungssituationen sowie Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes die kostenlose Teilnahme an Bildungsveranstaltungen von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung zu ermöglichen.

Hierzu hat das Land NRW die Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2024 überarbeitet.

In der Fassung vom 23. November 2023 wurde nun unter 3.4.3. ergänzt, dass für die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen für Familien in besonderen Belastungssituationen, insbesondere für Familien mit Fluchterfahrung, eine Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung notwendig ist. Dies soll zu einer gemeinsamen Verantwortung für eine bedarfsgerechte und miteinander abgestimmte Maßnahmenplanung beitragen. Aufgrund der neuen Richtlinie benötigt der Träger bei der erstmaligen Beantragung einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses über die Einbindung der Familienbildung in die örtliche Jugendhilfeplanung. In den Folgejahren ist dann vom Träger zu bestätigen, dass der Beschluss des Jugendhilfeausschusses weiterhin gültig ist. Nach Ablauf von drei Jahren ist ein erneuter Jugendhilfeausschussbeschluss erforderlich.

Der AWO Kreisverband Kleve e.V. und das katholische Bildungsforum Kleve - hier Haus der Familie - sind nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannte institutionelle Einrichtungen der Familienbildung und haben beim Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein einen entsprechenden Antrag auf Einbindung in die örtliche Jugendhilfeplanung gestellt.

Der AWO Kreisverband Kleve e.V. möchte in den kommenden Jahren in Kooperation mit dem IZIF Emmerich verschiedene Angebote für Familien mit Fluchterfahrung anbieten, um ihnen besonders das Ankommen in ihrer neuen Heimat zu erleichtern.

Kreisweit bietet der AWO Kreisverband Kleve e.V. bereits unterschiedlichste Veranstaltungen für Familien und Kinder an, von Kursen für Kleinkinder bis zu Mobilitätskurse für Senioren.

Das Haus der Familie bietet bereits seit vielen Jahren unterschiedliche Kurse für Familien und Kinder ab 0 Jahren. Das Kursangebot umfasst Veranstaltungen in den folgenden Fachbereichen: Partnerschaft-Ehe-Familie, Gesundheit, Prävention, Ernährung und Mode-Design. Weitere Angebote können nach Genehmigung der beantragten Mittel und nach einem positiven Beschluss des Jugendhilfeausschusses in Absprache mit dem Jugendamt bedarfsorientiert eingerichtet werden.

Die ausschließliche Finanzierung der Angebote erfolgt über die den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung zur Verfügung stehenden Mitteln aus den "Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen" gem. Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in ihrer Fassung vom 23. November 2023. Die Mittel zur Durchführung der Angebote beantragt die anerkannte Einrichtung der Familienbildung jeweils in eigenem Ermessen und Verantwortung. Die Durchführung der Angebote erfolgt durch die anerkannte Einrichtung der Familienbildung im Rahmen der jeweils verfügbaren, genehmigten Landesmittel. Eine kommunale Kofinanzierung ist nicht vorgesehen.

Die Richtlinie vom 23. November 2023 kann der Anlage 1 entnommen werden.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

In Vertretung

Markus Dahms
Beigeordneter

Anlage/n:

04 - 17 1296/2024 _ A 1 _ Richtlinie Familienbildung ab 2024

21630**Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung
in Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration

Vom 23. November 2023

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, besonderen familiären Zielgruppen die gebührenermäßige Teilnahme und Familien in besonderen Belastungssituationen sowie Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes die kostenlose Teilnahme an Bildungsveranstaltungen von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung zu ermöglichen. Mit den verfügbaren Haushaltsmitteln sollen zum einen Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes, zum anderen besonders belastete Zielgruppen unterstützt werden.

Artikel 1**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien****1.1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zum Nachlass von Gebühren aufgrund einer Teilnahme von sozial benachteiligten Familien und Kindern an Maßnahmen anerkannter Einrichtungen der Familienbildung.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

1.2.1

die aufgrund des in den Nummern 1.4.1 und 1.4.2 geregelten Gebührennachlasses nicht gedeckten Ausgaben bei der Teilnahme von Personen aus besonderen familiären Zielgruppen an Mehrtagesveranstaltungen, Kursen sowie offenen Treffs beziehungsweise Maßnahmen (individueller Gebührennachlass),

1.2.2

die Übernahme der Ausgaben für die Teilnahme von Kindern bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz,

1.2.3

die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern an mehrtägigen Familienbildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz, auch solchen nach den Einzelrichtlinien Artikel 2 und Artikel 3, teilnehmen,

1.2.4

die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder, die an altersentsprechenden Angeboten teilnehmen, die fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpfen. Dies gilt auch für Maßnahmen nach den Einzelrichtlinien Artikel 2 und Artikel 3.

1.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Träger von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung, die nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes vom zuständigen Landesjugendamt anerkannt sind oder vom zuständigen Ministerium anerkannt wurden.

1.4

Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1

Die Förderung wird gewährt für die Teilnahme von Personen aus besonderen familiären Zielgruppen an Mehrtagesveranstaltungen, Kursen sowie offenen Treffs beziehungsweise Maßnahmen.

Die besonderen familiären Zielgruppen können je nach den Anforderungen und Bedarfen des Sozialraums variieren. Insbesondere können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgenden Zielgruppen angehören:

- a) Familien aus Gebieten mit unterdurchschnittlicher Sozial- und Infrastruktur;
- b) Familien mit niedrigem Einkommen;

Hierzu zählen insbesondere: Familien mit Bezug von Leistungen aus dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld I und Kurzarbeitende und ihre Familien, Familien mit Bezug von Bildung- und Teilhabeleistungen, Familien mit Wohngeldbezug gemäß WoGG und Familien, die einen Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG erhalten, sowie in Ausbildung befindliche Elternteile;

- c) Ein-Eltern-Familien und Familien mit drei und mehr Kindern, Familien mit Einwanderungsgeschichte, Familien, in denen Menschen mit längerfristigen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen leben, vom Strafvollzug betroffene Familien etc.

1.4.2

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 1.2.2 ist es erforderlich, dass Kinder an mehrtägigen Bildungsveranstaltungen teilnehmen.

1.4.3

Die Förderung gemäß Nummer 1.2.3 wird für die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder gewährt, die gemeinsam mit ihren Eltern an mehrtägigen Familienbildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz, auch solchen nach den Einzelrichtlinien Artikel 2 und Artikel 3, teilnehmen.

1.4.4

Die Förderung gemäß Nummer 1.2.4 wird für die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder gewährt, die an altersentsprechenden Angeboten teilnehmen, die fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpfen. Dies gilt auch für Maßnahmen nach den Einzelrichtlinien Artikel 2 und Artikel 3.

1.4.5

Bei den Förderungen gemäß Nummer 1.2.3 und Nummer 1.2.4 ist je nach Zahl und Alter der Kinder oder aufgrund besonderer Umstände die Durchführung einer Maßnahme für Kinder auch durch mehrere Personen zulässig. Über das Erfordernis entscheidet die Einrichtung. Es ist zu dokumentieren. Entstandene Aufwendungen von Maßnahmen für Kinder gemäß Nummer 1.2.3 und Nummer 1.2.4 sind auch dann förderfähig, wenn die Maßnahmen nicht in Anspruch genommen wurden.

1.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1.5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

1.5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

1.5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss / Zuweisung

1.5.4.

Bemessungsgrundlage

1.5.4.1

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind. Förderfähig sind ausschließlich die aufgrund des gewährten Gebührennachlasses tatsächlich nicht gedeckten Ausgaben.

1.5.4.2

Gefördert werden:

- a) bei Kursen je Person und Kurs 30 Euro,
- b) bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz je Tag und Person 39 Euro,
- c) bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz für die Teilnahme von Kindern je Tag und Kind 39 Euro,
- d) bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gemäß § 22 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz für Maßnahmen für Kinder 39 Euro pro Tag und Person,
- e) bei Maßnahmen für Kinder, die an altersentsprechenden Angeboten teilnehmen, die fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpfen, 15 Euro pro Unterrichtsstunde.

Zeiten vor und nach der Maßnahme für Kinder sind mit einem Umfang von zwei Drittel einer Unterrichtsstunde in gleicher Höhe förderfähig.

Eine Unterschreitung des Pauschbetrages in Höhe von 15 Euro je Unterrichtsstunde ist zulässig. Sollte dadurch das Gesamtbudget unterschritten werden, so sind nur die tatsächlich entstandenen Ausgaben für die Maßnahme förderfähig.

Die Anzahl der teilnehmenden Kinder ist zu dokumentieren.

Im begründeten Einzelfall dürfen Teilnahmegebühren vollständig erlassen werden. Eine Unterschreitung des Pauschbetrages pro Person ist möglich, wenn dadurch zusätzliche Personen in die Maßnahmen einbezogen werden können.

Der Gebühreennachlass soll im Einzelfall wenigstens ein Viertel der Teilnahmegebühr betragen.

1.5.4.3

Bei Gruppenangeboten, die sich an besondere familiäre Zielgruppen gemäß Nummer 1.4.1 richten, kann der Ausgleich für den Gebühreennachlass bereits bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags berücksichtigt werden. Eine Berechnung pro teilnehmender Person ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Der vollständige Erlass von Teilnahmebeiträgen beziehungsweise Gebühren bereits bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags beziehungsweise der Gebühr ist bei Gruppenangeboten förderschädlich. Ein vollständiger Ausgleich für einen Erlass des Teilnahmebeitrags beziehungsweise der Gebühr ist ausschließlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls möglich.

1.5.4.4

Abweichend von Nummer 1.1 VV/VVG zu § 44 LHO beträgt die Bagatellgrenze 900 Euro.

1.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1.6.1

Der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum umfasst grundsätzlich das Haushaltsjahr.

1.6.2

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

1.7

Verfahren

1.7.1.

Antragsverfahren

Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung nach den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie ist unter Verwendung des jeweiligen Musters bis zum 1. Dezember eines Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

1.7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Landesjugendämter. Die Bewilligungsbehörde gewährt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens die Zuwendung nach den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie unter Verwendung des jeweiligen Musters.

1.7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen nach den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie erfolgt ohne Anforderung zu gleichen Teilen zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

1.7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis zu den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie nach dem jeweiligen Muster gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

1.7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nach den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie gelten die VV/VVG zu § 44, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Artikel 2

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Landesprogramm „Elternstart NRW“

2.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Durchführung von gebührenfreien Elternkursen durch anerkannte Einrichtungen der Familienbildung.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Elternstart-Kurse und Offene Treffs/Maßnahmen mit der Bezeichnung „Elternstart NRW“.

2.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Träger von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung, die nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes vom zuständigen Landesjugendamt anerkannt sind oder vom zuständigen Ministerium anerkannt wurden.

2.4

Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1

Inhalt

Die Maßnahme muss den Vorgaben des gemeinsamen Rahmenkonzepts „Elternstart NRW“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Das Rahmenkonzept wird auf der Internetseite des für Familien zuständigen Ministeriums oder der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

2.4.2

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

„Elternstart NRW“ ist ein Angebot für Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mit Kindern im ersten Lebensjahr. Eltern oder andere Erziehungsberechtigte können gemeinsam oder getrennt teilnehmen. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Elternstart-Kurs soll im Jahresdurchschnitt bei sechs Erwachsenen liegen.

2.4.3

Gebührenfreiheit

Teilnahmegebühren dürfen nicht erhoben werden. Eine Kombination mit gebührenpflichtigen Angeboten ist unzulässig. Sofern sich Kursangebote der Familienbildung an „Elternstart NRW“ - Kurse oder Offene Treffs anschließen, müssen sie als eigenes Kursangebot gekennzeichnet werden.

2.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

2.5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

2.5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss / Zuweisung

2.5.4.

Bemessungsgrundlage

2.5.4.1

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

2.5.4.2

Der Förderbetrag beträgt

a) 500 Euro pro Elternstart-Kurs

b) bei Offenen Elternstart-Treffs 50 Euro je Unterrichtsstunde.

2.5.4.3

Der zeitliche Umfang der Maßnahmen wird wie folgt festgelegt:

- a) für Elternstart-Kurse auf 10 Unterrichtsstunden
- b) für Offene Elternstart-Treffs mindestens eine Unterrichtsstunde pro Termin.

Eine Unterrichtsstunde wird gemäß § 22 Absatz 4 Weiterbildungsgesetz bemessen.

2.6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.6.1

Der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum umfasst grundsätzlich das Haushaltsjahr.

2.6.2

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Artikel 3

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Maßnahmen für Familien in besonderen familiären Belastungssituationen, insbesondere für Familien mit Fluchterfahrung

3.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Eltern-Kind-Maßnahmen für Familien in besonderen familiären Belastungssituationen, insbesondere für Familien mit Fluchterfahrung durch anerkannte Einrichtungen der Familienbildung.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.2

Gegenstand der Förderung

3.2.1

Durch niedrigschwellige Maßnahmen soll die Erziehungs- und Alltagskompetenz der Eltern gestärkt und die gesellschaftliche Teilhabe der Familien unterstützt werden.

Für Familien mit Fluchterfahrung sollen die geförderten Maßnahmen Eltern und Kindern einen geschützten Raum für familiäres Miteinander bieten und das Ankommen in der neuen sozialen Umgebung erleichtern.

3.2.2

Gefördert werden nicht gedeckte Ausgaben der anerkannten Einrichtungen der Familienbildung für die Durchführung kostenloser Kurse und offener Treffs beziehungsweise Maßnahmen zur Teilnahme von Personen aus Familien in besonderen familiären Belastungssituationen, insbesondere aus Familien mit Fluchterfahrung.

3.3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Träger von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung, die nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes vom zuständigen Landesjugendamt anerkannt sind oder vom zuständigen Ministerium anerkannt wurden.

3.4

Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1

Gefördert werden Kurse und Offene Treffs beziehungsweise Maßnahmen

- a) für Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mit ihren Kindern und
- b) für Eltern oder andere Erziehungsberechtigte.

3.4.2

Die Erhebung von Teilnahmegebühren ist förderschädlich.

3.4.3

Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung

Bei der erstmaligen Beantragung ist vom Träger ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses (Ort der Angebotsdurchführung) über die Einbindung der Familienbildung in die örtliche Jugendhilfeplanung beizubringen. In den Folgejahren ist vom Träger zu bestätigen, dass der Beschluss des Jugendhilfeausschusses weiterhin gültig ist.

Für die konkret geplante Maßnahme bestätigt das zuständige Jugendamt, dass eine Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung erfolgt. Nach Ablauf von drei Jahren beziehungsweise bei Änderung der Maßnahme ist eine erneute Bescheinigung des Jugendamtes oder ein erneuter Jugendhilfeausschussbeschluss erforderlich.

Abweichend hiervon kann der bei der erstmaligen Antragstellung zu erbringende Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2024 ausnahmsweise im Nachgang zur Antragstellung erbracht werden. Von Seiten des antragstellenden Trägers ist zu versichern, dass die Einholung des Jugendhilfeausschussbeschlusses bereits eingeleitet worden ist.

3.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

3.5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

3.5.2

Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung

3.5.3

Form der Zuwendung:

Zuschuss / Zuweisung.

3.5.4.

Bemessungsgrundlage

3.5.4.1

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

3.5.4.2

Der Förderbetrag beläuft sich auf 50 Euro pro Unterrichtsstunde.

3.5.5

Umfang

Für die Maßnahmen wird die Mindestdauer pro Termin auf eine Unterrichtsstunde gemäß § 22 Absatz 4 Weiterbildungsgesetz festgelegt.

3.6

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

3.6.1

Der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum umfasst grundsätzlich das Haushaltsjahr.

3.6.2

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Runderlasses treten die „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung“ vom 26. November 2001 (MBI. NRW. S. 1552), die zuletzt durch Runderlass vom 1. Dezember 2022 (MBI. NRW. S. 998) geändert worden sind, außer Kraft.

Josefine Paul
Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration